Amtliche Bekanntmachung

4 K 4/23

Amtsgericht Rahden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 14, Lange Str. 18, 32369 Rahden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Pr. Ströhen, Blatt 30,
BV lfd. Nr. 13
Gemarkung Pr. Ströhen, Flur 5, Flurstück 486, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Pr.-Ströher-Allee 33, Größe: 7.307 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Betriebsgrundstück mit Büro - und Wohngebäude sowie Lagerhallen belegen in 32369 Rahden. Das zweigeschossige Gebäude wurde 1909 errichtet und 1969 aufgestockt. Es ist teilunterkellert. Der Keller ist zur Zeit nicht nutzbar, da er mit Wasser vollläuft. Es wurde mit Sanierungsarbeiten begonnen, die nicht abgeschlossen sind. Das Gebäude befindet sich größtenteils im Rohbauzustand.

Der Büroteil aus dem Jahr 1967 ist ebenfalls unterkellert. Auch dieser Kellerteil läuft mit Wasser voll. Die weiteren Anbauten und Lagerhallen sind nicht unterkellert. Sie befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Ferner liegen Eintragungen im Altlastenkataster vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

213.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.